

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. Oktober 2010

Nummer 42

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 394 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak). S. 375
- 395 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak). S. 375
- 396 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernhard Mertens, Kempen). S. 376

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 397 Entwidmung von Hausschutzräumen. S. 376
- 398 Korrektur der Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Amtsblatt 39 vom 07.10.2010. S. 376
- 399 Änderung der Satzung des Schwalmverbandes. S. 377

Sozialangelegenheiten

- 400 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Barbara, Langenfeld-Reusrath, Christus König, Langenfeld, St. Gerhard RP, Langenfeld-Giesenberg St. Josef, Langenfeld-Immigrath, St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt, St. Mariä Rosenkranzkönigin, Langenfeld-Wiescheid, St. Martin, Langenfeld-Richrath, St. Paulus, Langenfeld-Berghausen sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld im Dekanat Langenfeld/Monheim Seelsorgebereich Langenfeld. S. 377
- 401 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Dionysius, Monheim am Rhein (Baumberg), St. Gereon, Monheim am Rhein sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Monheim und Baumberg im Dekanat Langenfeld/Monheim Seelsorgebereich Monheim und Baumberg. S. 379

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 402 Verlust eines Polizeidienstausweises (PHK Thomas Obst). S. 380
- 403 Verlust eines Polizeidienstausweises (KHK'in Elke Klauenberg). S. 380
- 404 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3229417278). S. 380

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 394 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Klaus te Laak)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 19. Oktober 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te Laak
Rudolf- Diesel-Str. 5
46459 Rees

mit Verfügung vom 13.02.1995-33.2412 erteilte
Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Knut Heilmann

ist am 19.10.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 375

- 395 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Klaus te Laak)

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 19. Oktober 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te Laak
Rudolf-Diesel-Str. 5
46459 Rees

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Martin Stankiewicz

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 375

396 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Bernhard Mertens, Kempen)

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 15. Oktober 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernhard Mertens
Heinrich-Horten-Str. 1
47906 Kempen

am 05.01.2010 erteilte Vermessungsgenehmigung I
für den

Vermessungsassessor Markus René Tönnißen
ist am 31.07.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 376

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

397 **Entwidmung
von Hausschutzräumen**

Bezirksregierung
AZ.: 22

Düsseldorf, den 18. Oktober 2010

Bescheid

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Hausschutzräume in den Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk Düsseldorf wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbot es ist die Entwidmung von der Zweckbestimmung als Hausschutzraum verbunden.
2. Es besteht kein Anspruch des Bundes oder des Landes Nordrhein Westfalen auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen.
3. Es bestehen keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund oder dem Land Nordrhein Westfalen auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen.

Begründung

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) jeweils in der Fassung der Bekanntmachung.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Hausschutzräume nicht

mehr für Zivilschutz-zwecke des Bundes benötigt. Hausschutzräume können ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden. Für die Errichtung von Hausschutzräumen waren pauschale Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 gewährt worden. Die mit den Zuschüssen beschafften Gegenstände bzw. errichteten Gebäude stehen nicht im Eigentum des Bundes oder des Landes Nordrhein Westfalen, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen nicht besteht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40475 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Schindler

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 376

398 **Korrektur der Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und
einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Nette
im Amtsblatt 39 vom 07.10.2010**

Bezirksregierung
54.03.02-Nette

Düsseldorf, den 18. Oktober 2010

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 20.06.2007 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette im Regierungsbezirk Düsseldorf vorgenommen. Diese Verordnung wurde am 28.06.2007 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht und trat am 06.07.2007 in Kraft.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nette wurde für ein weiteres Jahr verlängert (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 25).

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt nun, das Überschwemmungsgebiet der Nette durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlage hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Nette in folgende Kommunen:

Stadt Nettetal

Stadt Viersen

Gemeinde Wachtendonk Stadt Straelen

Gemeinde Grefrath

Gemeinde Schwalmatal

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Nette ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 dient der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 28.10.2010 bis 29.11.2010 **einschließlich** während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf **zu jedermanns Einsicht aus**.

Die Auslegungszeiträume in den o. g. Kommunen sind den jeweils ortsüblichen Bekanntmachungen zu entnehmen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 13.12.2010 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Nette**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen aus-

geschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Im Auftrag

gez. Schulenkämper

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 376

399 **Änderung der Satzung des Schwalmverbandes**

Bezirksregierung
54.04.02.11

Düsseldorf, den 19. Oktober 2010

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG(BGBl. I, S. 405)) genehmige ich die vom Vorstand vorgeschlagene und von der Verbandsversammlung am 23. Juni 2010 beschlossene Änderung der Satzung vom 12.12.1995 wie folgt:

Änderung der Satzung des Schwalmverbandes:

§ 36 (4)

Die Beiträge für den Ausbau oder Rückbau von Gewässern zur naturnahen Entwicklung, der im Wesentlichen dem Wohl der Allgemeinheit dient, verteilen sich auf alle Mitglieder gemäß § 4 (1)b und c entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Entsteht durch die Maßnahme ein Vorteil für ein oder mehrere Mitglieder, so gilt hierfür die Beitragsverteilung nach § 36 (2) in Verbindung mit § 36 (1). Das Nähere wird durch die Veranlagungsregeln bestimmt.

Im Auftrag

Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 377

Sozialangelegenheiten

400 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

St. Barbara, Langenfeld-Reusrath

Christus König, Langenfeld

St. Gerhard RP, Langenfeld-Gieslenberg

St. Josef, Langenfeld-Immigrath

St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt

St. Mariä Rosenkranzkönigin, Langenfeld-Wiescheid

St. Martin, Langenfeld-Richrath

St. Paulus, Langenfeld-Berghausen

**sowie die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes Langenfeld**

im Dekanat Langenfeld/Monheim
Seelsorgebereich Langenfeld

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 18. Oktober 2010

**Urkunde
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)
St. Barbara, Langenfeld-Reusrath
Christus König, Langenfeld
St. Gerhard RP, Langenfeld-Gieslenberg
St. Josef, Langenfeld-Immigrath
St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt
St. Mariä Rosenkranzkönigin, Langenfeld-Wiescheid
St. Martin, Langenfeld-Richrath
St. Paulus, Langenfeld-Berghausen
sowie die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes Langenfeld
im Dekanat Langenfeld/Monheim
Seelsorgebereich Langenfeld**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Josef und Martin, Langenfeld

mit Sitz 40764 Langenfeld, Solinger Strasse 17.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Josef“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Barbara, Christus König, St. Gerhard RP, St. Mariä Himmelfahrt, St. Mariä Rosenkranzkönigin, St. Martin, St. Paulus.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Josef und Martin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die

Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Josef und Martin überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Josef und Martin, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Josef und Martin, Langenfeld**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Josef und Martin, Langenfeld**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Dr. Jürgen Rentrop bestimmt.

Als stellvertretende Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Clemens van de Ven und Herr Stephan Schmidt bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. August 2010

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 377

401 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

St. Dionysius, Monheim am Rhein (Baumberg)
St. Gereon, Monheim am Rhein

sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Monheim und Baumberg
im Dekanat Langenfeld/Monheim
Seelsorgebereich Monheim und Baumberg

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 18. Oktober 2010

Urkunde

über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)

St. Dionysius, Monheim am Rhein (Baumberg)
St. Gereon, Monheim am Rhein

sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Monheim und Baumberg
im Dekanat Langenfeld/Monheim
Seelsorgebereich Monheim und Baumberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Gereon und Dionysius, Monheim am Rhein

mit Sitz 40789 Monheim am Rhein, Franz-Boehm-Str. 6.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Gereon“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Dionysius“, „Marienkapelle“, „St. Johannes der Täufer“, „St. Ursula“.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde

St. Gereon und Dionysius, Monheim am Rhein

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt

St. Gereon und Dionysius, Monheim am Rhein

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Erhard März bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Bernd Weiffen, Unterm Dorfgarten 21, 40789 Monheim Baumberg

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. August 2010

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 379

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

402 Verlust eines Polizeidienstausweises (PHK Thomas Obst)

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Mettmann
VL 1.1

Mettmann, den 14. Oktober 2010

Der von dem LZPD NRW in Linnich für den Polizeihauptkommissar Thomas Obst am 08.04.2003 ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer 317294 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 380

403 Verlust eines Polizeidienstausweises (KHK'in Elke Klauenberg)

Polizeipräsidium Mönchengladbach
ZI 2.1-26.02

Mönchengladbach, den 12. Oktober 2010

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstaussweis Nr. 0434831 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Frau Elke Klauenberg ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 380

404 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3229417278)

Das Sparkassenbuch Nr. 3229417278 (alt: 19417278) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt..

Solingen, den 14. Oktober 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 380

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach